

Hinweise zur Planung von Grundstückszufahrten (Rechtsgrundlage u. a.: Niedersächsisches Straßengesetz)

Zufahrten sind die zur Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten und geeigneten Verbindungen der öffentlichen Straßen mit den anliegenden Grundstücken. Jeder Anlieger hat Anspruch auf **eine** angemessene Grundstückszufahrt. Als angemessen ist eine Breite von 3 m an der Grundstückskante anzusehen.

Sofern zur Erreichung einer Zufahrt die Straße (zur Straße gehören zum Beispiel, außer der Fahrbahn auch der Geh- und Radweg, der Seitenstreifen, Böschungen, Gräben und Entwässerungsanlagen) in Anspruch genommen werden muss, setzt dies eine Erlaubnis des Straßenbaulastträgers voraus. Eine Erlaubnis wird u. a. mit Auflagen zur Herstellung der Zufahrten erteilt. Die Zufahrten müssen entsprechend der zu erwartenden Belastungen hergestellt werden. Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann auf www.seelze.de unter „bürgernah“ – „was erledige ich wo“ – „Sondernutzung (Straßen)“ abgerufen oder telefonisch unter 05137-828405 angefordert werden.

Zu Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass Arbeiten an der Straße erst **nach** Erteilung der Erlaubnis (die mit Auflagen versehen ist) vorgenommen werden dürfen. Ein unerlaubter Eingriff in die Straße kann nicht nur eine Ordnungswidrigkeit zur Folge haben, sondern könnte auch einen Straftatbestand (Sachbeschädigung) darstellen.

Sofern uns alle Unterlagen prüfbar vorliegen, werden wir Ihren Antrag zeitnah (in der Regel innerhalb von 3 Wochen) bescheiden. Sofern die Beteiligung anderer Behörden (zum Beispiel die der Region Hannover oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) erforderlich ist, kann sich der Bearbeitungszeitraum verlängern. Im Hinblick auf diese Hinweise, sollten Sie Ihren Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entsprechend rechtzeitig stellen.

Weitergehende Informationen:

- Beachten Sie bitte, dass dem Antrag eine Ausführungsplanung beigelegt werden muss.
- Beachten Sie bitte, dass Zufahrten entsprechend der Belastung hergestellt werden müssen.
- Die Bewilligung zweiter oder breiterer Zufahrten unterliegt einer gesonderten Prüfung.
- Garagen, Einstellplätze, Carports usw. sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie über eine 3 m breite Zufahrt erreichbar und nutzbar sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStplVO). Bedenken Sie bei Ihrer Planung bitte die entsprechenden Abstände zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen.
- Zufahrten zu Doppel- oder Reihenhäusern sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze der benachbarten Grundstücke zusammengefasst werden, damit möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßenseitenraum zusammenhängend für die Allgemeinheit erhalten bleibt.
- Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite von Grundstückszufahrten erfolgt unter Abwägung. Abgewogen werden regelmäßig die örtlichen Gegebenheiten, das Interesse der Allgemeinheit (z. B. an dem Erhalt öffentlicher Parkmöglichkeiten oder Straßengrüns) und Aspekte der Verkehrssicherheit. Diese Belange werden mit dem Interesse des Grundstückseigentümers an der Zufahrt abgewogen.